

ANTRAG UND BELEUCHTENDER BERICHT AN DIE STIMMBERECHTIGTEN FÜR DIE GEMEINDEURNENABSTIMMUNG

vom Sonntag, 17. November 2019

ERLÄUTERUNGEN ZUR ABSTIMMUNG

Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil (ZPP)

Den Stimmberechtigten wird folgender Antrag unterbreitet:

1. Genehmigung der Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil (ZPP).
2. Ermächtigung des Vorstands des Zweckverbandes ZPP, redaktionelle Änderungen an den Statuten, die sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat ergeben, in eigener Kompetenz vorzunehmen.

Ausgangslage

Die «Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil (ZPP)» ist ein regionaler Planungsverband im Sinne von § 12 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sowie nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (GG). Die ZPP ist ein zweistufiger Zweckverband (mit Delegiertenversammlung) ohne eigenen Verbandshaushalt.

Das neue Gemeindegesetz, das auf den 1. Januar 2018 in Kraft trat, verlangt von allen Zweckverbänden die Einführung eines eigenen Haushaltes. Dies gilt auch für Zweckverbände wie die ZPP, welche keine Investitionen tätigen. Die Einführung eines eigenen Haushaltes bedeutet, die Verbands- und Gemeindehaushalte zu entflechten. Dazu ist eine Revision der Statuten bis spätestens Ende 2021 notwendig.

Die Revision gilt als Totalrevision und muss gemäss § 79 GG von jeder beteiligten Gemeinde an der Urne beschlossen werden.

Revisionsverfahren

Die Gemeindekonferenz des Bezirks Meilen und die Verbandsgemeinden wurden eingeladen, zu dem vom Vorstand der ZPP am 29. November 2018 verabschiedeten Entwurf der Verbandsstatuten Stellung zu nehmen. Gleichzeitig wurde der Entwurf zur Vorprüfung an das Gemeindeamt des Kantons Zürich eingereicht. Die Vernehmlassung für die Verbandsgemeinden dauerte vom 10. Dezember 2018 bis am 15. April 2019. Nach der Vorprüfung und Vernehmlassung wurden die eingegangenen Anträge durch die ZPP ausgewertet. Sie wurden an der Delegiertenversammlung gewürdigt und wo möglich berücksichtigt. Alle Anliegen aus der Vorprüfung des Gemeindeamtes des Kantons Zürich vom 11. Februar 2019 wurden im überarbeiteten Entwurf berücksichtigt.

Die vorliegenden Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 19. Juni 2019 einstimmig genehmigt und zuhanden der Verbandsgemeinden verabschiedet worden. Die Statuten sollen nach Zustimmung durch die Verbandsgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Inhalt der neuen Statuten

Die vorliegenden Statuten basieren auf den vom kantonalen Gemeindeamt zur Verfügung gestellten Musterstatuten für Zweckverbände und enthalten alle zwingenden Änderungen aus dem neuen Gemeindegesetz.

Die vorgesehenen wesentlichen inhaltlichen Änderungen der Statutenrevision betreffen:

- Reduktion der Anzahl Delegierten von 24 auf 12. Diese müssen einem Gemeindevorstand angehören.
- Anpassung des Verteilschlüssels zur Finanzierung der Betriebskosten. Neu werden die Betriebskosten von den Verbandsgemeinden nur noch im Verhältnis der Einwohnerzahlen getragen. Auf die Berücksichtigung der bereinigten Steuerkraft wird verzichtet, da diese bereits über den Finanzausgleich einbezogen ist.
- Dem Vorstand untersteht die Kommission «Naturnetz Pfannenstil», welche sich mit der Aufgabenerfüllung gemäss Art. 2 Abs. 3 lit. d (gesetzliche Naturschutzaufgaben und ökologische Vernetzung) befasst.

Nachfolgend sind die Statuten im Detail abgebildet. Eine synoptische Gegenüberstellung der bisherigen Statuten mit den neuen Statuten kann auf der Webseite www.zpp.ch unter News bezogen werden.

ZWECKVERBAND ZÜRCHER PLANUNGSGRUPPE PFANNENSTIL. STATUTEN.

Verabschiedet vom Verbandsvorstand am 16. Mai 2019 und von der Delegiertenversammlung am 19. Juni 2019.

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹Die politischen Gemeinden Egg, Erlenbach, Herrliberg, Hombrechtikon, Küsnacht, Männedorf, Meilen, Oetwil am See, Stäfa, Uetikon am See, Zollikon, Zumikon bilden zusammen unter der Bezeichnung «Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil» (ZPP) auf unbestimmte Zeit eine regionale Planungsvereinigung im Sinne des Planungs- und Baugesetzes (PBG).

²Die ZPP ist ein Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

³Die ZPP hat ihren Sitz in Meilen.

Art. 2 Zweck

¹Die ZPP fördert eine geordnete räumliche Entwicklung im Verbandsgebiet. Sie arbeitet die dazu notwendigen regionalen Pläne aus, hilft mit, die Planungen der Mitgliedsgemeinden auf regionale Ziele auszurichten und wirkt beim Vollzug dieser Planungen beratend mit.

²Es obliegt ihr im Besonderen

- a) die ihr vom Staat gemäss PBG übertragenen Planungen auszuarbeiten und nachzuführen;
- b) die Planungen der im PBG erwähnten überörtlichen Körperschaften zu koordinieren;
- c) zu über- und nebengeordneten Planungen gemäss PBG Stellung zu nehmen;
- d) an Leitbilduntersuchungen des Kantons gemäss PBG mitzuwirken;
- e) ihre Mitglieder in Planungsfragen von überkommunaler Bedeutung zu beraten.

³Die ZPP kann ferner

- a) auf Begehren ihrer Mitglieder Planungsfragen bearbeiten, soweit dies nicht die Erfüllung der übrigen Verbandzwecke beeinträchtigt;
- b) auf Begehren ihrer Mitglieder deren Vertretung in Planungsfragen gegenüber Dritten übernehmen, soweit die Forderungen dem Verbandszweck nicht widersprechen;
- c) weitere regionale Aufgaben im Rahmen des festgelegten Verbandzwecks übernehmen;
- d) Projekte fördern und koordinieren, welche das Ziel verfolgen, gesetzliche Naturschutzaufgaben und die ökologische Vernetzung gemäss dem regionalen Richtplan in den Verbandsgemeinden umzusetzen.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

¹Weitere, an das Verbandsgebiet angrenzende Gemeinden können, wenn dafür ein ausgewiesenes Bedürfnis vorliegt, vorbehaltlich der Zustimmung des Regierungsrates und der Mehrheit der bisherigen Verbandsgemeinden, in die ZPP aufgenommen werden. Vorbehalten bleibt die Einstimmigkeit nach § 77 Abs. 2 lit. d GG.

²Der Beitritt weiterer Gemeinden erfordert eine Statutenrevision.

Art. 4 Pflichten der Mitgliedsgemeinden

¹Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus den Statuten.

²Zur Sicherstellung der durchgehenden Planung haben die Mitglieder

- a) den Verband rechtzeitig über ihre Absichten und Entscheide in Planungssachen sowie über Massnahmen zur Verwirklichung von Planungen zu orientieren, soweit diese der regionalen Koordination bedürfen;
- b) Planungsfragen von regionaler Tragweite dem Verband zur Stellungnahme zu unterbreiten;
- c) zu Planungsfragen, die ihnen vom Vorstand unterbreitet werden, rechtzeitig Stellung zu nehmen.

Art. 5 Mitgliedschaft in einer Dachorganisation gemäss PBG

¹Die ZPP ist Mitglied des Vereins «Planungsdachverband Region Zürich und Umgebung» (RZU), der im Sinne von § 12 Abs. 2 PBG den Dachverband der Zürcher Planungsgruppen Furttal, Glattal, Knonaueramt, Limmattal, Pfannenstil und Zimmerberg sowie der Stadt Zürich bildet.

²Die Pflichten und Rechte der ZPP als Mitglied richten sich nach den Statuten der RZU.

³Die von der RZU bestimmten Vertreterinnen/Vertreter haben das Recht, an den Delegiertenversammlungen der ZPP teilzunehmen. Sie können zudem zu den Sitzungen des Vorstandes der ZPP und ihrer Arbeitsgruppen, bei welchen Planungsfragen

behandelt werden, und bei Bedarf zu den übrigen Sitzungen eingeladen werden. Bei einer Teilnahme kommt diesen Vertreterinnen/Vertretern beratende Stimme zu.

⁴Die ZPP überträgt der RZU die Kompetenz zur Koordination der Planungen der ZPP mit denjenigen der übrigen Träger der Regionalplanung innerhalb der Region Zürich und Umgebung sowie mit den umliegenden Planungsregionen und dem Kanton.

⁵Nach Massgabe des Bedürfnisses überträgt die ZPP auch planerische Einzelaufgaben an die RZU.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 6 Organe

Die Organe der ZPP sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenversammlung;
4. der Vorstand;
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 7 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstands und der RPK beträgt die Amtsdauer vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 8 Zeichnungsberechtigung

¹Rechtsverbindliche Unterschrift für die ZPP führen der Präsident/die Präsidentin und der Sekretär/die Sekretärin gemeinsam.

²Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 9 Publikation und Information

¹Die ZPP nimmt die amtliche Publikation ihrer Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln auf der Homepage der ZPP und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben im Amtsblatt des Kantons Zürich vor.

²Die ZPP sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit ihrer Erlasse.

³Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

⁴Der Vorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig mit elektronischen Mitteln über die Geschäftstätigkeit des Verbands.

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1. Allgemeines

Art. 10 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 11 Verfahren

¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

²Die Delegiertenversammlung verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde. Den Vorständen der Verbandsgemeinden steht zu den Vorlagen ein eigenes Antragsrecht zu.

³Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen im Verbandsgebiet und die Mehrheit der Verbandsgemeinden auf sich vereinigt.

Art. 12 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung der ZPP;
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.

2.2.2. Volksinitiative

Art. 13 Volksinitiative

¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung der ZPP verlangt werden.

³Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1'000 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.2.3. Fakultatives Referendum

Art. 14 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

1. wenn 1'000 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung beim Vorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum);
2. wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).

Art. 15 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Festsetzung des Budgets;
2. die Genehmigung der Jahresrechnung;
3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben;
4. Anträge an die Verbandsgemeinden;
5. die Wahlen;
6. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;
7. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten;
8. Beschlüsse über einmalige Ausgaben bis Fr. 250'000 oder jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
3. die Auflösung der ZPP.

²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung der ZPP sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Delegiertenversammlung aus.

Art. 17 Beschlussfassung

¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben der ZPP;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4. Delegiertenversammlung

Art. 18 Zusammensetzung

¹Die Delegiertenversammlung besteht aus 12 Mitgliedern, wobei jede Gemeinde einen Delegierten/eine Delegierte entsendet. Diese/r muss dem Gemeindevorstand angehören.

²Die Vorstände der Verbandsgemeinden bestimmen die Delegierten und deren Stellvertretung aus ihrer Mitte.

Art. 19 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des bisherigen Verbandspräsidenten. Sie wählt:

1. die Präsidentin/den Präsidenten, und die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten aus ihrer Mitte.
2. die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler.

Art. 20 Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
3. ihre Organstellungen in und an Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

²Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 21 Wahl- und Ernennungskompetenzen

Die Delegiertenversammlung wählt bzw. ernennt oder bezeichnet auf Amtsdauer:

1. Den Präsidenten/die Präsidentin und den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin sowie die Mitglieder des Vorstands, die alle nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen.
2. die RPK einer Verbandsgemeinde als RPK für die ZPP;
3. den Sekretär/der Sekretärin;
4. den ständigen Fachberater/die ständige Fachberaterin.

Art. 22 Zuständigkeiten in der Richt- und Nutzungsplanung

Die Delegiertenversammlung verabschiedet:

1. den regionalen Richtplan oder einzelne Teile davon;
2. die regionalen Nutzungspläne;
3. die Stellungnahme zur Gesamtrevision des kantonalen Richtplans.

Art. 23 Weitere Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Oberaufsicht über die ZPP

2. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
3. Erlasse von grundlegender Bedeutung einschliesslich der Grundsätze der Gebührenerhebung für Dienstleistungen an einzelne Verbandsgemeinden oder Dritte;
4. ihren Organisationserlass;
5. die Beschlussfassung über Anträge des Vorstands zu Initiativen;
6. die Festsetzung des Budgets;
7. die Genehmigung der Jahresrechnung;
8. die Kenntnissnahme vom Finanz- und Aufgabenplan sowie des Geschäftsberichts;
9. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Vorstand zuständig ist;
10. die Schaffung von Stellen, die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendig sind;
11. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
12. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane.

Art. 24 Vorsitz und Sekretariat

¹Die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident der ZPP leitet die Delegiertenversammlung.

²Die Sekretärin oder der Sekretär führt das Sekretariat der ZPP.

Art. 25 Einberufung

¹Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens einmal pro Jahr ein.

²Drei Delegierte können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.

³Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 26 Teilnehmerinnen/Teilnehmer mit beratender Stimme

¹Die Mitglieder des Vorstands nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.

²Der/die Fachberatende nehmen mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teil.

³Die Delegiertenversammlung kann Vertretern von Gemeinden, die dem Verband nicht angehören, oder Dritten das Recht einräumen, an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

Art. 27 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

¹Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

²Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstands. Die Delegierten können zu den Anträgen des Vorstands Änderungsanträge stellen.

Art. 28 Wahlen und Abstimmungen

¹In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von $\frac{1}{4}$ der anwesenden Delegierten muss geheim gewählt und abgestimmt werden.

²Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.

³Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.

Art. 29 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Art. 30 Anfragerecht der Delegierten

¹Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten der ZPP einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.

²Die Anfrage ist spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und wird von diesem spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.

³In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.

⁴Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

2.5. Der Vorstand

Art. 31 Zusammensetzung

¹Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern.

²Keine Gemeinde darf mit mehr als einem Mitglied im Vorstand vertreten sein. Mindestens drei Mitglieder haben einem Gemeindevorstand einer Verbandsgemeinde anzugehören.

³Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.

Art. 32 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder des Vorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.

Art. 33 Allgemeine Befugnisse

¹Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
2. die strategische Planung, Führung und Aufsicht;
3. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
4. die Beratung von und Antragsstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;
5. die Stellungnahme zu Teilrevisionen des kantonalen Richtplans;
6. Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen;
7. Anstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
8. die Wahl der Mitglieder der unterstellten Kommission «Naturnetz Pfannenstil»;
9. die Vertretung der ZPP nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
10. das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

²Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. der Erlass der Pflichtenhefte für das Personal;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit der ZPP;
5. das Handeln für den Verband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 34 Finanzbefugnisse

¹Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000 bis insgesamt Fr. 100'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000 bis insgesamt Fr. 30'000 pro Jahr.

²Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.

Art. 35 Unterstellte Kommission

¹Dem Vorstand untersteht die Kommission «Naturnetz Pfannenstil», welche sich mit der Aufgabenerfüllung gemäss Art. 2 Abs. 3 lit. d befasst.

²Der Vorstand regelt die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse der unterstellten Kommission in einem Erlass.

Art. 36 Aufgabendelegation

¹Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, an seine Ausschüsse, an die Verbandsverwaltung, oder an weitere Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.

²Er regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse, an die Verbandsverwaltung und an Angestellte delegiert, in einem Erlass.

Art. 37 Einberufung und Teilnahme

¹Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 38 Beschlussfassung

¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

2.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 39 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

¹Als RPK amtiert die Rechnungsprüfungskommission einer Verbandsgemeinde, die jeweils zu Beginn der Amtsdauer von der Delegiertenversammlung bestimmt wird.

²Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung der ZPP einzusehen.

³Die Mitglieder der RPK legen ihre Interessenbindungen offen. Die Offenlegung erfolgt bei der entsprechenden Verbandsgemeinde und nach deren Bestimmungen.

Art. 40 Aufgaben

¹Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 41 Beschlussfassung

¹Die RPK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 42 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹Mit den Anträgen legt der Vorstand der RPK die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die RPK nach dem Gemeindegesetz.

Art. 43 Prüfungsfristen

Die RPK prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.7. Prüfstelle

Art. 44 Aufgaben der Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet dem Vorstand, der RPK und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 45 Einsetzung der Prüfstelle

Der Vorstand und die RPK bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 46 Anstellungsbedingungen

Für das Personal der ZPP gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Vorstands.

Art. 47 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 48 Finanzhaushalt

¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung der ZPP sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

²Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Vorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 49 Finanzierung der Betriebskosten

¹Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten der ZPP werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen per 31.12. des Vorjahres zum Rechnungsjahr getragen.

²Die ungedeckten Betriebskosten zur Förderung und Koordination von Projekten gemäss Art. 2 Abs. 3 Ziff. d dürfen 10% dieser Kosten oder Fr. 100'000 pro Jahr nicht überschreiten.

³Die Gemeinden gewähren dem Verband die aufgrund des Budgets der ZPP erforderlichen Vorschüsse.

Art. 50 Finanzierung der Investitionen

Die ZPP kann ihre Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

Art. 51 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis ihrer Finanzierungsquote an den Betriebskosten beteiligt.

²Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 52 Haftung

¹Die Verbandsgemeinden haften nach der ZPP für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes sowie für Fremdkapitalschulden.

²Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Gemeinden die Betriebskosten finanzieren.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 53 Aufsicht

Die ZPP untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 54 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Meilen oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Vorstands, der Verbandsverwaltung oder von Angestellten kann beim Vorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Vorstands kann Rekurs erhoben werden.

³Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 55 Austritt

¹Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf das Jahresende, vorbehaltlich der Zustimmung des Regierungsrates aus der ZPP austreten, wenn der Zweck ihrer Mitgliedschaft, besonders infolge Zuteilung zu einer anderen Regionalplanungsgruppe, für sie dahingefallen ist und der Verband dadurch nicht beeinträchtigt wird.

²Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

³Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 56 Auflösung

¹Die Auflösung der ZPP ist, vorbehaltlich der Zustimmung des Regierungsrates, mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich, wenn ihr Zweck im Wesentlichen dahingefallen ist. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

²Der Vorstand führt die Liquidation durch.

³Bei der Auflösung der ZPP bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für Betriebskosten.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 57 Einführung eigener Haushalt

¹Die ZPP führt ab dem 1. Januar 2021 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

²Die ZPP erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 58 Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 25. Juni 2008 aufgehoben.

ANTRÄGE DER GEMEINDERÄTE UND DER RPK

Anträge der Gemeinderäte aller Gemeinden

Die Gemeinderäte aller am Zweckverband Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil (ZPP) beteiligten Gemeinden, nämlich Egg, Erlenbach, Herrliberg, Hombrechtikon, Küsnacht, Männedorf, Meilen, Oetwil am See, Stäfa, Uetikon am See, Zollikon und Zumikon, empfehlen den Stimmberechtigten, das Geschäft anzunehmen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes ZPP

Die RPK hat das Geschäft geprüft und per Zirkularbeschluss vom 19. August 2019 behandelt.

Die RPK Meilen in der Funktion der RPK des Zweckverbandes ZPP empfiehlt die Genehmigung der Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil (ZPP).

Weitere Informationen zum Geschäft und den Abschied der RPK finden Sie auf der Website der ZPP, www.zpp.ch.

Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil, Sekretariat, Goethestrasse 16, Postfach, 8712 Stäfa, 044 928 77 84

